

4439 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird (Gewerbeordnungs-Novelle 1992)

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 877 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 877 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVIII. GP, folgende Änderungen beschlossen:

1. In der Z 5 hat das Zitat "§ 2 Abs. 8" statt "§ 2 Abs. 6" zu lauten.

Begründung: Druckfehlerberichtigung

2. § 5 Abs. 2 zweiter Satz lautet:  
"Lehrberufe sind für solche Handwerke einzurichten, für welche die fachliche Ausbildung nicht bereits durch einen bestehenden Lehrberuf in einem aufgrund der Gewerbeordnung 1973 verwandten Handwerk oder verwandten gebundenen Gewerbe sichergestellt ist."

Begründung: Anpassung des § 5 Abs. 2 an den § 126 a der Gewerbeordnungsnovelle 1992.

3. Dem § 23 wird folgender Abs. 8 angefügt:  
"Bei der Lehrabschlußprüfung entfällt die theoretische Prüfung, wenn der Prüfungswerber die Erreichung des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschulen oder den erfolgreichen Abschluß einer die derzeit ersetzenden berufsbildenden mittleren oder höheren Schule, deren Sonderformen einschließlich der Schulversuche nachweist."

Begründung: Anpassung an § 34 a.

4. In § 28 Abs. 1 ist nach dem Wort "Sonderformen" die Wortfolge "und der Schulversuche" einzufügen.

Begründung: Anpassung an § 34 a.

5. In der Z 50 (§ 33 Abs. 1) wird nach dem Zitat "BGBl. Nr. 88/1991" das Wort "und" durch einen Beistrich ersetzt und werden nach dem Zitat "BGBl. Nr. 154/1992" die Worte "und BGBl. Nr. 533/1992" eingefügt.

Begründung: Druckfehlerberichtigung

6. In der Z 50 (§ 33 Abs. 1) wird nach dem Zitat "BGBl. Nr. 526/1991" das Wort "und" durch einen Beistrich ersetzt und werden nach dem Zitat "BGBl. Nr. 574/1991" die Worte "und BGBl. Nr. 281/1992" eingefügt.

Begründung: Druckfehlerberichtigung

7. Nach der Z 53 wird folgende Z 54 angefügt:  
"54. § 36 lautet:

**Inkrafttreten**

**Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft."**